



36/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

02. August 2024

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs International Security Management
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 04.06.2024**

**Study and examination regulations
for the Master's degree programme International Security Management
of the Department of Police and Security Management
of the Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)
Date: 04.06.2024**

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Inkrafttreten / Übergangsregelung	7
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs International Security Management	9

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 04.06.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 das Studium aufnehmen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengangs International Security Management immatrikuliert sind, werden in diese Ordnung übergeleitet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren wird in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsverordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang International Security Management verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Nach Abschluss des Masterstudiengangs International Security Management sind die Studierenden für sicherheitsrelevante Führungspositionen im privaten, öffentlichen oder Nonprofit-Sektor qualifiziert. Sie haben ausgeprägte Führungskompetenzen entwickelt, die sie in ihrem jeweiligen Praxisfeld erfolgreich umsetzen können. Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und soziale Kompetenzen werden so miteinander vernetzt werden, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.

(2) Die angestrebten Handlungskompetenzen werden zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen und den praktischen Anforderungen der Berufsfelder gerecht. Die maßgeblichen Elemente sind:

- Eine fundierte, international orientierte fachliche Qualifikation mit sicherheits-, sozial-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen sowie interkulturellen Schwerpunkten. Bei den Studierenden wird insbesondere die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis entwickelt.
- Eine ausgeprägte Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese Schlüsselkompetenzen erstrecken sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen als auch auf Persönlichkeitsmerkmale. Hierzu zählen ethisch fundierte Einstellungen und Werthaltungen, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Team-, Konflikt-, Moderationsfähigkeit, Flexibilität und Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zur Führung nach innen und außen.

(3) Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

- politische, soziale und wirtschaftliche Konfliktpotenziale international und global in ihren Wechselwirkungen zu verstehen,
- Informationen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zielgerichtet auszuwerten,
- Sicherheitslagen in ihrer Relevanz für sämtliche Geschäftsprozesse differenziert und entscheidungsorientiert zu bewerten,
- die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Kontext zu kennen und ihre Konsequenzen für das eigene Handlungsfeld zutreffend einzuschätzen sowie rechtssicher zu handeln und zu entscheiden,
- komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse operativ und strategisch umzusetzen,
- genderkompetent zu handeln und zu führen, interne und externe Kommunikationsprozesse im internationalen Kontext so zu gestalten, dass die Organisationsziele bestmöglich erreicht werden,
- Informationsschutz prozessorientiert und integriert zu konzipieren, zu implementieren und einem systematischen Qualitätsmanagement zu unterziehen,
- einen Organisations- bzw. Unternehmensbereich, der sicherheitsbezogene Leistungen anbietet, zu entwickeln, erfolgreich zu leiten und die Herausforderungen struktureller Veränderungen zu meistern,
- Chancen und Risiken, die sich aus der Entwicklung der Sicherheitsbedarfe und -märkte ergeben, frühzeitig zu erkennen und hierfür Erfolg versprechende Strategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
- die international relevanten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des staatlichen und privaten sicherheitsbezogenen Handelns zu verstehen und internationale Kooperationen erfolgreich zu gestalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

(5) Mit Ausnahme von Modulen, in denen die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht werden muss, besteht eine Anwesenheitspflicht in Höhe von 80 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat.

(3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:

a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll etwa 5.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

(4) Für ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (5) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 30 bis 50 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (8) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 5 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (9) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
 - a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: 0,75
 - b) Note der Masterarbeit: 0,2
 - c) Note der mündlichen Masterprüfung: 0,05
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021“ (MB 55/2021) außer Kraft.
- (2) Alle vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung gemäß § 1 Abs. 1 in den Studienverlauf dieser Studien- und Prüfungsordnung übernommen.
- (3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in beiden Studien- und Prüfungsordnungen identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.
- (4) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung bislang differenziert und ist für das äquivalente Modul in dieser Studien- und Prüfungsordnung jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung bislang undifferenziert erfolgte und in dieser Studien- und Prüfungsordnung eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein

Übertrag der Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs International Security Management

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs International Security Management						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	
1	Research and Methodology	LV	LT	UB	P	1	2	1	2	Praktikum		2	4	
2	International and Global Security Challenges	LV	H		P	3	6							
3	Risk Management and Security Regulation	LV	M		P	4	6							
4	Ethics and Normative Approaches in International Security Management	LV	H		P	2	5							
5	Information Security, Cybersecurity and Data Protection	LV	K		P	4	6							
6	Crime Control in a Global Environment	LV	KP		P	4	5							
7	Economic Approaches and Leadership Skills in International Security	LV	M		P			6	8					
8	International Conflict Management	LV	KP		P			4	7					
9	Human Rights and Accountability in International Security	LV	KP		P			3	6					
10	Current Issues in International Security Management	LV	H		P			2	4					
11A	Wahlpflichtmodul A:	Ü	KP		WP			2	3					
11B	Wahlpflichtmodul B:													
12	Praxissemester		PTB	UB	WP					2	30			
13	Masterprüfung													
	Masterarbeit													
	Mündliche Masterprüfung													
Summe Semesterwochenstunden		40				18		18		2		2		
Summe ECTS-Leistungspunkte		120					30		30		30		30	

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Praxistransferbericht	PTB
Hausarbeit	H	Referat	R
Klausur	K	Semesterwochenstunde	SWS
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Leistungstest	LT	Übung	Ü
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP

**Study and examination regulations
for the Master's degree programme International Security Management
of the Department of Police and Security Management
of the Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)
Date: 04.06.2024¹**

¹ The English translation is for information purposes only. The German version is the original and constitutes the sole legally-binding version of this text.